

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem

FACHVERBAND DER TEXTILINDUSTRIE ÖSTERREICHS

einerseits und dem

ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier  
Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh

andererseits.

## Artikel I

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: Art. II – V sowie Art. VII für alle Bundesländer der Republik Österreich mit Ausnahme Vorarlbergs; Art. VI für alle Bundesländer der Republik Österreich

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der Textilindustrie, ausgenommen jene, die der Fachgruppe der Stickereiindustrie Vorarlbergs angehören; für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vorgenannten Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene, dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

## Artikel II

### Ist – Gehaltserhöhung

- (1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten - bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung 1. April 2010 um 1,05 %, jedenfalls aber um mindestens € 20,- (ausgenommen Lehrlinge, Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Betrag) zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das März-Gehalt 2010.
- (2) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

## Artikel III

### Mindestgrundgehaltsordnung

- (1) Die ab 1. April 2010 geltenden Mindestgrundgehälter und Lehrlingsentschädigungssätze ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung gemäß Art. II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. April 2010 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

## **Artikel IV**

### Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Vorschriften der Art. II oder III effektiv erhöht.

## **Artikel V**

### Zusatzkollektivvertrag über die Verrechnung von Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

Dieser Zusatzkollektivvertrag für die Angestellten der Textilindustrie Österreichs (ausgenommen Vorarlberg) vom 2. April 1985, gültig ab 1. April 1985 wird mit Wirksamkeit vom 01.04.2010 wie folgt abgeändert:

Die im § 3 Abs. (5) enthaltenen Taggeldsätze werden wie folgt geändert:

Für Angestellte der Verwendungsgruppen I – IV a, sowie der Meistergruppen wird das Taggeld von € 42,06 auf € 42,61 erhöht.

Die im § 4 Abs. (4) enthaltene Trennungskostenentschädigung wird wie folgt geändert:

Für Angestellte der Verwendungsgruppen I – III und für die Meistergruppe M I wird die Trennungskostenentschädigung von € 17,69 auf € 17,92 erhöht.

Die im § 5 (1) enthaltenen Messegelder werden wie folgt geändert:

Für Angestellte der Verwendungsgruppen I – III und für die Meistergruppe M I wird das Messegeld von € 19,50 auf € 19,75 erhöht.

## **Artikel VI**

### Zusatzkollektivvertrag über die Verrechnung von Kilometergeld für Personenkraftwagen

Der Abs. (3) des „§ 2 Kilometergeld“ dieses Zusatzkollektivvertrages für die Angestellten der Textilindustrie Österreichs vom 17. März 1999, gültig ab 1. April 1999 wird mit Wirksamkeit vom 01.04.2010 wie folgt abgeändert:

Nach dem Satz: „Diese Staffelung gilt für ab 1.4.2006 gefahrene Kilometer.“ wird eingefügt:

„Die Höhe beträgt jedoch ab 1. April 2010 bis einschließlich 31. Dezember 2010 (lt. BGBl I, 153/2009 vom 30.12.2009):

bis 15.000 km.....€ 0,420

darüber.....€ 0,395.

Diese Sätze gelten auch über den 31.12.2010 hinaus, sofern die Reisegebührevorschrift weiterhin ein Kilometergeld von 42 Cent vorsieht und entsprechend der darin vorgesehenen Geltungsdauer.“

## **Artikel VII**

### Wirksamkeitsbeginn

Der Kollektivvertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Wien, 25. März 2010

FACHVERBAND DER TEXTILINDUSTRIE ÖSTERREICHS

Obmann:

Geschäftsführer:

Ing. Reinhard Backhausen

Dr. Wolfgang Zeyringer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Vorsitzender:

Geschäftsbereichsleiter:

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier  
Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh

Wirtschaftsbereichs - Vorsitzender:

Wirtschaftsbereichs - Sekretär:

Willi Mungenast

Paul Prusa